

6227/6

Zeltung / Nr. / Datum		Amt		Amt		Amt	
NGZ	26.06.89	10		40		65	
WZ		14		50		66	
RP		20		51		VHS	
StadtA.		21		60		01	
StadtK.		22		61			
Wochensp.		32		63			

Öffentliche Bekanntmachung

Betr.: 35. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 – Büttgen – (Weißdornweg)

Der Rat der Stadt Kaarst hat in seiner Sitzung am 23. 5. 1984 folgenden Beschluß gefaßt:

Nach den §§ 2 und 13 BBauG vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949), wird die Aufstellung der 35. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 – Büttgen – beschlossen.

Nach §§ 13 und 10 BBauG vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV NW S. 594) wird die 35. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 – Büttgen – mit Begründung als Satzung beschlossen.

Die vereinfachte Änderung erstreckt sich auf das Grundstück Gemarkung Büttgen, Flur 38, Nr. 179, und beinhaltet die Erhöhung der GFZ von 0,4 auf 0,5.

Die vereinfachte Änderung wird hiermit nach § 12 BBauG bekanntgemacht.

Der geänderte Bebauungsplan liegt während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Büttgen, Rathausplatz 23, Zimmer 217, öffentlich aus.

Die 35. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 – Büttgen – wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

- Nach § 44 c BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949), kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 J, 40 und 42 bis 44 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- Nach § 155 A des BBauG ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Kaarst geltend gemacht worden ist. Dieses gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.
- Nach § 4 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV NW S. 594) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kaarst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 22. Juni 1984

Der Bürgermeister
Klever

61

S.W.